

14.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In****zu Punkt**der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Schutz von Privatheimnissen (... StrÄndG)

Der federführende Rechtsausschuß**(R) und****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten****(In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**R
In****1. Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2**

< nur In >

In Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 ist die Angabe "§§ 20 bis 23," durch die Angabe "§§ 20 bis 22, < 23 Abs. 2, >" zu ersetzen.

**In
(Sachzu-
sammen-
hang mit
Klammer-
zusatz
Ziff. 1)****2. Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 4 - neu -**

In Artikel 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 23 Abs. 2 ist dabei, soweit er die Verwendung der Informationen zum Zwecke der Gefahrenabwehr betrifft, mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verwendet werden dürfen."

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

R
(setzt
Annahme
Ziff. 1
voraus)

3. Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 4 - neu -*)

Artikel 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Anforderung und Verwendung von Informationen zu Zwecken des Strafverfahrens bleiben die dafür geltenden Regeln maßgebend."

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3:

R

Begründung:

Die in Absatz 2 vorgesehene "Öffnungsklausel" erscheint jedenfalls für den Bereich der Strafrechtspflege nicht hinnehmbar. Sie wirkt sich im Ergebnis zumindest als relatives Verwertungsverbot für Aussagen der in Absatz 1 aufgeführten Personengruppen aus (Absatz 2 Satz 2), verbunden mit einer Selektierungs- und Vernichtungs- bzw. Anonymisierungspflicht für Staatsanwaltschaft und Gericht (Absatz 2 Satz 3).

1. Die Entwurfsbegründung geht zu Recht davon aus, daß die allgemeine Zeugnispflicht der Schweigepflicht nach §§ 203, 354 Abs. 4 StGB vorgeht, soweit dem Schweigepflichtigen ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht eingeräumt ist (S. 12). Da nicht ersichtlich ist, daß den in Absatz 1 genannten Personen nach geltendem Recht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, wären sie ohne die Regelungen des Absatzes 2 zur Aussage im Strafverfahren berechtigt und verpflichtet. Durch die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 23 (Absatz 1) StUG wird dies jedoch ganz wesentlich eingeschränkt. Denn danach dürfen die Informationen nur noch für die Verfolgung und Ahndung der dort bezeichneten Straftaten verwendet werden. Die Verwendung einer Zeugenaussage zur Verfolgung und Ahndung einer ganzen Reihe von schweren Straftaten wäre damit ausgeschlossen. Das ist nicht gerechtfertigt. So ist nicht ersichtlich, warum etwa eine Information über den Aufenthalt eines Zeugen oder Beschuldigten, die bei der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewonnen wurde, in einem Verfahren wegen schwerer Sexualstraftaten, wegen Menschenhandels, (schweren) Raubs, räuberischer Erpressung, gefährlicher oder schwerer Körperverletzung o.ä. generell nicht soll angefordert bzw. verwendet werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 stellt sich damit als unvertretbare Einschränkung des Gebots effektiver Strafverfolgung dar, das Verfassungsrang hat.

*) Bei Annahme von Ziffer 2 ist der anzufügende Satz nicht Satz 4, sondern Satz 5.

2. Unvertretbar erscheint auch die Regelung nach Absatz 2 Satz 3. Sie würde Staatsanwaltschaft und Gericht zwingen, jede Niederschrift über die Einvernahme eines Funktionsträgers daraufhin zu überprüfen, ob alle Aussageteile zur Verfolgung der in § 23 Absatz 1 StUG genannten Straftaten erforderlich sind oder nicht. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung müßten Richter und Staatsanwälte Teile der Niederschrift vernichten bzw. - soweit zulässig - auch anonymisieren. Abgesehen davon, daß der damit verbundene Aufwand in keiner Weise vertretbar wäre, würde dies einen Eingriff in die Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts von erheblicher Tragweite darstellen.

Der Antrag zielt darauf ab, für die Vernehmung im Strafverfahren den Zustand herzustellen, wie er auch sonst in dem durch den Entwurf tangierten Bereich der Geheimnisoffenbarung besteht. Dem liegt auch die Auffassung zugrunde, daß es in keiner Weise gerechtfertigt werden kann, die (unpraktikablen) Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu schriftlichen Unterlagen unbesehen auf die Einvernahme im Strafverfahren zu übertragen. Durch die Anfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 2 wird zugleich sichergestellt, daß das Recht zur Erstattung einer Strafanzeige bei anderen als den in § 23 StUG bezeichneten Straftaten, das nach dem Entwurf wohl ausgeschlossen wäre, weiterhin gewährleistet ist.

In

Begründung:

Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 schafft die für die Verarbeitung und Nutzung der erhaltenen Informationen erforderliche Rechtsgrundlage und unterwirft die erhaltenen Informationen der auch für Informationen aus Unterlagen geltenden Zweckbindung des § 23 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG). Diese Vorschrift erscheint jedoch für den Bereich der Strafrechtspflege als zu eng, insbesondere deshalb, weil sie durch die Verweisung auf § 23 Abs. 1 StUG die Verwendung der Informationen nur noch für die Verfolgung und Ahndung der dort bezeichneten Straftaten erlaubt. Absatz 2 Satz 2 stellt sich insofern als unververtretbare Einschränkung des Gebots effektiver Strafverfolgung dar, das Verfassungsrang hat.

Eine vollständige Streichung des Verweises auf § 23 StUG ist jedoch auch nicht sachgerecht. Mit dem Verweis auf § 23 Abs. 2 StUG wird nämlich die für die Verarbeitung und Nutzung der Informationen zu Gefahrenabwehrzwecken erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen. Eine vollständige Streichung des Verweises auf § 23 StUG ohne entsprechende neue Ermächtigung zur Datenverarbeitung für Gefahrenabwehrzwecke würde daher zum Wegfall der Befugnis der Verwendung zu Gefahrenabwehrzwecken führen. Deshalb sollte nur der Verweis auf § 23 Abs. 1 StUG in dem Entwurf gestrichen werden.

Weiterhin muß bei der Verweisung auf § 23 Abs. 2 StUG für Zwecke der Gefahrenabwehr gesehen werden, daß § 23 Abs. 2 StUG nach seinem Wortlaut ("Andere Unterlagen ...") dazu nur die Verwendung solcher Informationen erlauben würde, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Diese Beschränkung würde nur noch die Verwendung eher wertloser Informationen erlauben und ohne zwingenden sachlichen Grund eine effektive Gefahrenabwehr unmöglich machen, die letztlich u.a. auch dem Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang dient. Dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen ist insoweit Rechnung getragen, als die Daten nur für die Abwehr erheblicher Gefahren verwandt werden dürfen.